

Treffen der Landesfrauenräte vom 27.-29.4.1997 in Kiel

Kieler Erklärung

Die Vertreterinnen der Landesfrauenräte aller Bundesländer haben auf ihrer gemeinsamen Tagung in Schleswig-Holstein erklärt:

Die weiblichen Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden aufgefordert, sich verstärkt bei der Durchsetzung frauenpolitischer Themen möglichst auf einen gemeinsamen Standpunkt zu einigen.

Damit soll erreicht werden, dass für Frauen wichtige politische Entscheidungen nicht an mangelnden Mehrheiten scheitern.

Eine gemeinsame Abstimmung wäre z.B. bei folgenden Themen denkbar:

- Ablehnung der Widerspruchsklausel bei Vergewaltigung in der Ehe
- Weiterentwicklung der Rente für Erziehungszeiten
- Eigene Altersabsicherung aller Frauen, steuerfinanzierte Grundrente
- Berechnung der Rente für Kindererziehungszeiten auf der Grundlage von 100% des durchschnittlichen Einkommens
- Abschaffung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse.

Gemeinsame Erklärung

Auf der Tagung der Landesfrauenräte aller Bundesländer haben sich die Vertreterinnen kritisch mit dem Haushaltsscheck auseinandergesetzt.

Sie haben erhebliche Mängel festgestellt und fordern daher:

1. Die finanzielle Belastung des privaten Arbeitgebers/der privaten Arbeitgeberin bei Nutzung des Haushaltsschecks muss zumutbar und in der Höhe klar erkennbar sein.
2. Die Erläuterungen müssen deutlicher und verständlicher formuliert werden.
3. Die steuerliche Absetzbarkeit muss zu einer spürbaren Entlastung der Haushalte führen.

Gemeinsame Erklärung

Die soziale Sicherung von Frauen im Alter ist eines der zentralen Anliegen der Landesfrauenräte und des Deutschen Frauenrates.

Die Landesfrauenräte und der Deutsche Frauenrat begrüßen den Vorschlag der Rentenreformkommission, in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei einem Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen Pflicht- oder freiwilligen Beitragszeiten diese additiv bis zur Beitragsbemessungsgrenze anzurechnen.

Zu den Vorschlägen der Rentenreformkommission nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Das Rentenreformgesetz muss dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten gerecht werden. Das Gericht hat die Fortentwicklung der Gleichstellung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung nicht auf die Zukunft beschränkt.
Darum müssen Verbesserungen auch für die Frauen vorgesehen werden, bei denen eine Anerkennung von Kindererziehungszeiten bereits entstanden ist.
2. Bei der rentenrechtlichen Bewertung von Kindererziehungszeiten müssen ab sofort 100% des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten zugrundegelegt werden.
3. Bei einer möglichen Absenkung des Rentenniveaus darf diese nur so weit erfolgen, dass eine Grundsicherung erhalten bleibt. Die Mindestgrenze muss deutlich über dem Sozialhilfesatz liegen.

Vernetzung der Landesfrauenräte: Konferenz der Landesfrauenräte

1. Die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) ist eine Fachkonferenz, in der alle Landesfrauenräte Sitz und Stimme haben.
2. Die KLFR tagt einmal jährlich - im Frühjahr.
3. Mitglieder der KLFR sind die Landesfrauenräte. Jeder LFR entsendet bis zu 2 Vertreterinnen und hat eine Stimme.
4. Die KLFR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse der KLFR werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.
6. Ein Mitglied übernimmt jeweils für ein Jahr den Vorsitz der KLFR. Der stellvertretende Vorsitz obliegt dem Mitglied, das im Folgejahr die Konferenz ausrichtet.
7. Der Vorsitz der KLFR wechselt jährlich turnusmäßig von Land zu Land in alphabetischer Reihenfolge.
8. Der Vorsitz der KLFR umfasst:
 - die Einladung zur Jahreskonferenz
 - Vorbereitung der Konferenz (Aktualisierung der Synopse, Anforderung der Berichte der LFR u.ä.)
 - die Entscheidung über die Tagesordnung der KLFR
 - die Sitzungsleitung der KLFR
 - die Erstellung eines Protokolls der KLFR
 - die Vertretung der Konferenz nach außen

Verabschiedung gemeinsamer Erklärungen

Zurück an Bord werden die am Vortag ausgegebenen Beschlußvorschläge diskutiert und bearbeitet. Frau Damm und Frau Lieber weisen darauf hin, daß sie als Vertreterinnen des Deutschen Frauenrates die Erklärungen nicht mit verabschieden könnten, diese aber beim Deutschen Frauenrat auf die Tagesordnung bringen wollten.

Nach längerer kritischer Diskussion insbesondere zum Haushaltscheck einigen sich die Vertreterinnen auf die nachstehenden Formulierungen:

1)

Gemeinsame Erklärung

Auf der Tagung der Landesfrauenräte aller Bundesländer haben sich die Vertreterinnen kritisch mit dem Haushaltsscheck auseinandergesetzt.

Sie haben erhebliche Mängel festgestellt und fordern daher:

1. Die finanzielle Belastung des privaten Arbeitgebers/ der privaten Arbeitgeberin bei Nutzung des Haushaltsschecks muss zumutbar und in der Höhe klar erkennbar sein.
2. Die Erläuterungen müssen deutlicher und verständlicher formuliert werden.
3. Die steuerliche Absetzbarkeit muss zu einer spürbaren Entlastung der Haushalte führen.

Begründung

Die Höhe der Beiträge, die der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin bei Nutzung des Haushaltsschecks aufbringen muss, wird die Akzeptanz mindern.

Die Kosten bei der Nutzung des Haushaltsschecks sind zu hoch, so dass Arbeitsplätze im Haushalt bei einem durchschnittlichen Familieneinkommen trotz steuerlicher Absetzbarkeit vermutlich nicht tragbar sein werden. So müssen beispielsweise

bei einem zur Zeit durchschnittlich bezahlten Stundenlohn in Höhe von DM 15,00 bei Nutzung des Scheckverfahrens mindestens DM 27,00 bezahlt werden.

In den Erläuterungen zum Haushaltsscheck wird ein Beispiel angeführt, das einerseits von hohen Leistungen ausgeht und andererseits einen relativ hohen Grenzsteuersatz, d.h. ein hohes Einkommen zugrundelegt.

Im Allgemeinen wird dagegen eine hohe Mehrbelastung festzustellen sein.

Die Erläuterungen zum Haushaltsscheck sind im Wesentlichen für den normalen Bürger/ die normale Bürgerin unverständlich. Vor allem wird nicht deutlich, wie hoch die Mehrbelastung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin tatsächlich ausfallen wird. Die Informationen zu den Mehrkosten sind nicht zusammenfassend dargestellt, sondern an verschiedenen Stellen erwähnt. Sie sind in ihrer Gesamthöhe nicht erkennbar und können daher bei Inanspruchnahme des Schecks bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu bösen Überraschungen führen.

2)

Kieler Erklärung

Die Vertreterinnen der Landesfrauenräte aller Bundesländer haben auf ihrer gemeinsamen Tagung in Schleswig-Holstein erklärt:

Die weiblichen Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden aufgefordert, sich verstärkt bei der Durchsetzung frauenpolitischer Themen möglichst auf einen Standpunkt zu einigen.

Damit soll erreicht werden, dass für Frauen wichtige politische Entscheidungen nicht an mangelnden Mehrheiten scheitern.

Eine gemeinsame Abstimmung wäre z.B. bei folgenden Themen denkbar:

- Ablehnung der Widerspruchsklausel bei Vergewaltigung in der Ehe
- Weiterentwicklung der Rente für Erziehungszeiten
- Eigene Altersabsicherung aller Frauen, steuerfinanzierte Grundrente
- Berechnung der Rente für Kindererziehungszeiten auf der Grundlage von 100% des durchschnittlichen Einkommens
- Abschaffung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse

3)

Gemeinsame Erklärung

Die soziale Sicherung von Frauen im Alter ist eines der zentralen Anliegen der Landesfrauenräte und des Deutschen Frauenrates.

Die Landesfrauenräte und der Deutsche Frauenrat begrüßen den Vorschlag der Rentenreformkommission, in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei einem Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen Pflicht- oder freiwilligen Beitragszeiten diese additiv bis zur Beitragsbemessungsgrenze anzurechnen.

Zu den Vorschlägen der Rentenreformkommission nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Das Rentenreformgesetz muss dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten gerecht werden. Das Gericht hat die Fortentwicklung der Gleichstellung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung nicht auf die Zukunft beschränkt.

Darum müssen Verbesserungen auch für Frauen vorgesehen werden, bei denen eine Anerkennung von Kindererziehungszeiten bereits entstanden ist.

2. Bei der rentenrechtlichen Bewertung von Kindererziehungszeiten müssen ab sofort 100% des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten zugrundegelegt werden.
3. Bei einer möglichen Absenkung des Rentenniveaus darf diese nur so weit erfolgen, dass eine Grundsicherung erhalten bleibt. Die Mindestgrenze muss deutlich über dem Sozialhilfesatz liegen.

Abstimmungsergebnisse

- zu 1) angenommen bei 2 Enthaltungen
- zu 2) einstimmig angenommen
- zu 3) einstimmig angenommen

Vernetzung der Arbeit der Landesfrauenräte

Am späten Nachmittag und Abend steht das zweite Schwerpunktthema der Tagung, das „Netzwerk Landesfrauenräte“, im Mittelpunkt der Diskussion. Auf der Grundlage eines zuvor versandten Entwurfs, der von einer Arbeitsgruppe (Frau Engelhardt, LFR Baden-Württemberg; Frau Goessel, LFR Bayern; Frau Wucherer, LFR Nordrhein-Westfalen; Frau Zahn, LFR Hamburg) entwickelt wurde, findet ein Austausch über eine mögliche Vernetzung der Arbeit der Landesfrauenräte aller Bundesländer statt. Die Diskussion wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe geleitet.

Diskussion

Eine Vertreterin aus Sachsen-Anhalt stellt zunächst die Frage, weshalb es überhaupt ein Netzwerk geben sollte, welche Funktion es zu erfüllen habe und wie die vorgesehene gegenseitige Information vor sich gehen sollte. Von Seiten der Arbeitsgruppe wird hierzu ausgeführt, daß Jahresberichte und geplante Aktionen der einzelnen LFRs allen zur Kenntnis gegeben werden sollen, um eine Bündelung der Anliegen zu ermöglichen und eine gegenseitige Unterstützung zu erreichen. Durch die Bildung eines Netzwerkes könne eine größere Durchsetzungsfähigkeit erzielt werden und ließe sich mehr verlässliche Verantwortung herstellen. Mit Hilfe des Netzwerkes könnten besondere Anliegen schneller gemeinsam öffentlich gemacht werden. Der LFR Brandenburg schlägt vor, eine Präambel zu formulieren, in der Ziel und Zweck des Netzwerkes festgesetzt werden sollen.

Vom LFR Brandenburg wird die Befürchtung geäußert, daß seine Mitwirkung am Netzwerk aus finanziellen Gründen scheitern könne, wenn die staatliche Förderung eingestellt werde. Eine Institutionalisierung könne nicht alle auftretenden Probleme lösen. Es müßte z.B. die Frage der Kosten für die Versendung der Berichte und Informationen geklärt werden.

Es wird in der Diskussion begrüßt, daß eine Auseinandersetzung über die Zusammenarbeit der LFRs stattfindet. Dabei wird festgehalten, daß die Schaffung eines Netzwerkes nicht bedeuten sollte, daß sich alle LFRs gemeinsam für ein Thema einsetzen sollen. Eine Kooperation wird allgemein gewünscht, kontrovers bleibt aber, ob hierzu eine Institutionalisierung vorgenommen werden muß.

Beklagt wird, daß der Deutsche Frauenrat in geringerem Maße Informationen weitergebe als dies früher der Fall gewesen sei und daß nicht mehr sein Gesamtvorstand an der Konferenz der LFRs teilnehme.

Die Vertreterinnen der LFRs erarbeiten Regelungen für die KLFR (Konferenz der Landesfrauenräte) und einigen sich auf die nachstehende Fassung. In diesem Zu-

sammenhang werden strittige Punkte durch Abstimmung geklärt. Mit überwiegender Mehrheit sprechen sich die Vertreterinnen dafür aus, daß die Beschlüsse der KLFR nicht mit einfacher Mehrheit, sondern mit 2/3-Mehrheit gefaßt werden sollen. Ebenfalls mit überwiegender Mehrheit wird die Entscheidung getroffen, von einem „Vorsitz“ der KLFR zu sprechen, statt die Formulierung „Vorsitzende“, „Präsidentin“ oder „Organisatorin“ zu wählen. Die Vertreterinnen aus Brandenburg hatten den Begriff „Organisatorin“ vorgeschlagen, um den Eindruck einer Hierarchie zu vermeiden.

KLFR – KONFERENZ DER LANDESFRAUENRÄTE

Geschäftsabläufe:

1. Die KLFR ist eine Fachkonferenz, in der alle Landesfrauenräte Sitz und Stimme haben.
2. Die KLFR tagt einmal jährlich – im Frühjahr.
3. Mitglieder der KLFR sind die Landesfrauenräte. Jeder LFR entsendet bis zu 2 Vertreterinnen und hat eine Stimme.
4. Die KLFR ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse der KLFR werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt.
6. Ein Mitglied übernimmt jeweils für ein Jahr den Vorsitz der KLFR. Der stellvertretende Vorsitz obliegt dem Mitglied, das im Folgejahr die Konferenz ausrichtet.
7. Der Vorsitz der KLFR wechselt jährlich turnusmäßig von Land zu Land in alphabetischer Reihenfolge.
8. Der Vorsitz der KLFR umfaßt:
 - die Einladung zur Jahreskonferenz
 - Vorbereitung der Konferenz (Aktualisierung der Synopse, Anforderung der Berichte der LFR u.ä.)
 - die Entscheidung über die Tagesordnung der KLFR
 - die Sitzungsleitung der KLFR
 - die Erstellung eines Protokolls der KLFR
 - die Vertretung der Konferenz nach außen